

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Beschäftigungschancengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft	2
Krankschreibung aus Gefälligkeit.....	2
Gesellschaftsrecht	2
GmbH-Geschäftsführer: Eintragung eines Nicht-EU-Ausländers im Handelsregister	2
OLG München: Zum Wegfall der für eine „UG (haftungsbeschränkt) geltenden Beschränkungen.....	2
BMF möchte E-Bilanz verschieben	2
Unternehmensgegenstand: Ungenügende Individualisierung als Hindernis für die Eintragung in das Handelsregister	3
Firmenbildung mit Domain: Outlets.de GmbH unzulässig.....	3
Musterprotokoll bei Gesellschaftsgründung	3
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Verhinderung der Markenrechtsnutzung einer GbR im Internet.....	4
Insolvenzrecht	4
Ersatzanspruch gegen den Geschäftsführer	4
Onlinerecht	4
Onlinehandel: Novellierung der Wertersatzpflicht bei ausgeübtem Widerruf	4
OLG Hamburg: Geltung der AltölVO für Internethändler.....	4
EuGH zum grenzüberschreitenden Onlinehandel	4
Der Hinweis „Ich freu mich auf E-Mails“ verstößt gegen Impressumspflicht	5
Fernabsatz – Bei einem Kauf im Fernabsatz gilt die grundsätzliche Vermutung, dass es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt	5
Wettbewerbsrecht	5
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Zulässiger Hinweis „Form und Farbe der Produktverpackung können geringfügig von den Produktbildern abweichen“.....	5
Unzumutbare Belästigung – Entscheidung zu Nachweis der Newsletter-Anmeldung (Double-Opt-in).....	6
Wirtschaftsrecht	6
BGH: Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Einstellung des Geschäftsbetriebs	6
BSG: Keine Abgabepflicht einer Kommanditgesellschaft zur Künstlersozialkasse	6
Beruflich ins Ausland: Mitarbeiter umfassend versichern.....	6
"Kleines Einmaleins der Normung" veröffentlicht	7
Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des § 522 Zivilprozessordnung (ZPO)	7
EU-Kommission: Elektronische Rechnungen sollen in Europa Standard werden.....	8
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... Vertragsabschlüsse“	8

Arbeitsrecht

Beschäftigungschancengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft

Zum 01.01.2011 trat das „Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt - Beschäftigungschancengesetz“ in Kraft. Ein zentrales Element ist die Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld.

Krankschreibung aus Gefälligkeit

Eine Lehrerin aus Mecklenburg-Vorpommern hatte keine Lust auf Konferenzen in den Ferien. Ein befreundeter Arzt schrieb sie krank – fünf Tage rückwirkend. Die Schulbehörde warf die Lehrerin daraufhin raus. Zu Recht, urteilten die Arbeitsjuristen. Ausnahmsweise könne eine Krankschreibung zwei Tage rückwirkend ausgestellt werden. Bei fünf Tagen sei der „Beweiswert“ jedoch erheblich erschüttert. Das Gericht ging von einem „Gefälligkeitsattest“ aus. Solch eine Aktion untergrabe das Vertrauensverhältnis so sehr, dass ohne Abmahnung gekündigt werden dürfe (Landesarbeitsgericht Rostock, 3 Sa 195/07).

Gesellschaftsrecht

GmbH-Geschäftsführer: Eintragung eines Nicht-EU-Ausländers im Handelsregister

Das OLG Zweibrücken hat mit Beschluss vom 09.09.2010, Az.: 3 W 70/10, seine bisherige Rechtsansicht aufgegeben, nach der die Bestellung von Nicht-EU-Ausländern als Geschäftsführer einer GmbH zu ihrer Wirksamkeit voraussetzt, dass für die betreffende Person die Einreise in das Inland jederzeit möglich ist. Hintergrund dieses Wechsels ist das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Danach kann nicht mehr gefordert werden, dass dem Geschäftsführer die jederzeitige Einreise möglich sein muss. Nach § 4a GmbHG kann nämlich nun eine deutsche GmbH ihren Verwaltungssitz auch in das Ausland verlegen. Damit geht das Argument ins Leere, dass der im Ausland ansässige Geschäftsführer nur unter erheblichen Schwierigkeiten Einsicht in Bücher und Unterlagen der Gesellschaft nehmen und Kontakte zu Mitarbeitern und Geschäftspartnern halten könne. Dem Verfahren zugrunde lag die Eintragung einer GmbH und ihres Geschäftsführers, der Tunesier ist und für den eine Aufenthaltsgenehmigung nicht vorliegt.

OLG München: Zum Wegfall der für eine „UG (haftungsbeschränkt) geltenden Beschränkungen

Mit Beschluss vom 23.09.2010, Az.: 31 Wx 149/10, hat das OLG München entschieden: Eine Beschlussfassung zur Kapitalerhöhung, mit der das Mindeststammkapital i. S. d. § 5 Abs. 1 GmbHG erreicht wird, führt noch nicht zu einem Wegfall der für eine „UG (haftungsbeschränkt)“ geltenden Beschränkungen im Sinne des § 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG. Die Beschränkungen des § 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG entfallen erst dann, wenn eine Vollzahlung des Stammkapitals i. S. d. § 5 Abs. 1 GmbHG erbracht worden ist.

BMF möchte E-Bilanz verschieben

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) möchte die E-Bilanz verschieben. Hierfür hat es eine entsprechende Vorlage einer Rechtsverordnung erstellt. Dieser müssen das Kabinett und der Bundesrat noch zustimmen.

Ursprünglich sollten alle Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, an das Finanzamt elektronisch übermittelt werden (§ 5b EStG). Die vom BMF vorgestellte Taxonomie wurde seitens der Wirtschaft heftig kritisiert und vor allem ein späterer Anwendungszeitpunkt gefordert.

Unternehmensgegenstand: Ungenügende Individualisierung als Hindernis für die Eintragung in das Handelsregister

1. Der bei der Eintragung in das Handelsregister anzugebende Gegenstand des Unternehmens ist regelmäßig über allgemeine Angaben (hier: „Handel und Vertrieb von Verbrauchs- und Konsumgütern, soweit der Handel nicht einer besonderen Erlaubnis bedarf“) hinaus zu individualisieren.
2. Die Vielfalt beabsichtigter Geschäfte schließt eine Individualisierung des Unternehmensgegenstands nicht aus, wenn der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit für die beteiligten Wirtschaftskreise ohne besondere Schwierigkeiten (z. B. als „Handel mit Waren verschiedener Art, insbesondere [...]“) hinreichend erkennbar gemacht werden kann.

(OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.10.2010 - I-3 Wx 231/10 - rechtskräftig)

Firmenbildung mit Domain: Outlets.de GmbH unzulässig

Der zur Handelsregistereintragung angemeldete Firmenname kann zwar auch mit einer Domain gebildet werden. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Frankfurt am Main muss aber auch diese Bezeichnung ausreichend kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig sein. Besteht die Domain nur aus einer Gattungsbezeichnung, fehlt es an dieser Unterscheidungskraft, sodass eine Handelsregistereintragung nicht möglich ist.

In dem vom OLG zu entscheidenden Fall ging es um die Firma “Outlets.de GmbH“. Nach Auffassung der Frankfurter Richter ist der Firmenbestandteil Outlets eine rein beschreibende Gattungsbezeichnung und der Zusatz „de“ kein individualisierender Zusatz. Die Tatsache, dass die Internet-Domain bei der deutschen zentralen Registrierungsstelle für alle Domains (Denic) nur einmal vergeben werden kann, führt bei einem Gattungsbegriff nicht zu einer ausreichenden Unterscheidungskraft. Die Zulässigkeit einer Firma kann nach der OLG-Entscheidung nicht davon abhängig sein, ob es einer Gesellschaft gelungen ist, sich nach dem zeitlichen Prioritätsprinzip den Namen einer Internet-Domain zu sichern. Die Unterscheidbarkeit muss sich für den Rechtsverkehr vielmehr aus der gewählten Firma selbst ergeben und nicht erst unter Rückgriff auf eine gleichnamige Internet-Domain. Für die Frage der Unterscheidbarkeit und Individualisierbarkeit bei der Firmierung im Rahmen einer Internet-Domain stelle der Rechtsverkehr auf die Second Level Domain und nicht auf die Top Level Domain ab. Außerdem besteht für Gattungsbezeichnungen ein Freihaltebedürfnis; sie dürfen nicht durch Unternehmen gesperrt werden (OLG Frankfurt/Main Urteil vom 13.10.2010, Az.: 20 W 196/10).

Musterprotokoll bei Gesellschaftsgründung

Bei der Gründung einer GmbH oder Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) kann statt einer individuellen Satzung das Musterprotokoll verwendet werden. Allerdings dürfen an diesem Musterprotokoll nach der gesetzlichen Regelung keine Änderungen vorgenommen werden. Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Beschluss vom 28.9.2010 jetzt klargestellt, dass diese Einschränkung nur für inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen gilt. Völlig unbedeutende Abwandlungen bei der Zeichensetzung, der Satzstellung und Wortwahl, die keinerlei Auswirkungen auf den Inhalt haben, können dagegen vorgenommen werden, wie etwa die Verwendung von Spiegelstrichen statt Klammern oder das Ausschreiben der Abkürzung „i. W.“. Außerdem sind Änderungen am Musterprotokoll dann zulässig, wenn diese aufgrund der Vorschriften des Beurkundungsgesetzes erforderlich sind. Dies hat das Landgericht (LG) Chemnitz am 11.8.2009 entschieden (OLG München, AZ.: 31 Wx 173/10, Fundstelle: Betriebs-Berater 2010, S. 2596; LG Chemnitz, AZ.: 2 HKT 546/09, Fundstelle: ZIP 2010, S. 34).

Gewerblicher Rechtsschutz

Verhinderung der Markenrechtsnutzung einer GbR im Internet

Mit Urteil vom 24.06.2010, AZ.: 1 U 20/10, hat das Oberlandesgericht Naumburg entschieden: Erschwert oder verhindert jemand die Nutzung der Markenrechte einer GbR im Internet durch die Blockade ihrer Internet-Adressen, so begeht er dadurch keine Namens- oder Markenrechtsverletzung, sondern eine allgemeine zivilrechtliche Rechtsverletzung, welche bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Übrigen Schadensersatzansprüche nach § 826 BGB auslösen kann.

Insolvenzrecht

Ersatzanspruch gegen den Geschäftsführer

Auf den Geschäftsführer einer GmbH können Schadenersatzansprüche zukommen, wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung noch Zahlungen an Gläubiger oder Gesellschafter leistet. Diese Ansprüche werden im Falle der Insolvenz regelmäßig vom Insolvenzverwalter geprüft und geltend gemacht. Problematisch ist dann häufig die Frage, ob und wann eine Überschuldung vorgelegen hat. Entscheidend ist hierbei die Bewertung des Vermögens.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 18.10.2010 muss der Insolvenzverwalter bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nur die rechnerische Überschuldung darlegen. Dem Geschäftsführer dagegen überliegt die Darlegungs- und Beweislast für eine positive Fortführungsprognose, die zu einer höheren Bewertung des Vermögens und damit zum Wegfall einer Überschuldung führen kann (Az.: II ZR 151/09, Betriebsberater 2010, Seite 3033).

Onlinerecht

Onlinehandel: Novellierung der Wertersatzpflicht bei ausgeübtem Widerruf

Nachdem der EuGH das deutsche Recht zum Wertersatz nach einem ausgeübten Widerruf bei einem Fernabsatzgeschäft für unwirksam erklärt hat, hat die Bundesregierung nun einen Gesetzesentwurf zur Novellierung der Vorschriften zum Wertersatz vorgelegt. Er enthält folgende Neuerung: Künftig soll der Versandhändler „nur“ beweisen, dass die Verschlechterung oder die Nutzung der Ware über das Maß hinausgeht, das für die Prüfung der Eigenschaften der Funktion der Ware notwendig sind. Pferdefuß: Wann noch eine Prüfung wie im Geschäft vorliegt und wann eine Ingebrauchnahme ist ebenso wenig dadurch geklärt wie auch die Höhe des Ersatzanspruches. Hier muss noch immer auf eine Einzelfallrechtsprechung für bestimmte Waren oder Warengruppen gewartet werden. Das Fernabsatzrecht ist und bleibt damit leider ein juristischer Flickenteppich.

OLG Hamburg: Geltung der AltöIVO für Internethändler

Auch ein Internethändler, der Motorenöle im Versandhandel vertreibt, muss private Endverbraucher gem. § 8 I S. 2 AltöIVO darauf hinweisen, dass das Altöl bei einer von ihm zu bezeichnenden Annahmestelle kostenlos zurückgegeben werden kann (Beschl. vom 02.06.2010 - 5 W 59/10).

EuGH zum grenzüberschreitenden Onlinehandel

Unternehmen, die eine Internetseite haben und mit ausländischen Verbrauchern Geschäfte machen, können im Ausland verklagt werden, wenn es den Willen zum Ausdruck gebracht hat, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern anderer Mitgliedsstaaten herzustellen. Dies hat der Europäische Gerichtshof am 07.12.2010 in den Sachen Hotel Alpenhof/Pammer (C-144/09 und C-585/08) entschieden. Weitere Informationen zur Geltung von ausländischem Verbraucherschutzrecht können Sie unserem Infoblatt R67 auf unserer Homepage unter der Kennzahl 44 entnehmen.

Der Hinweis „Ich freue mich auf E-Mails“ verstößt gegen Impressumspflicht

Im Impressum eines Online-Shops muss unter anderem die „Adresse der elektronischen Post“ angegeben werden. Hierzu kann man ganz einfach seine E-Mail-Adresse in die Anbieterkennzeichnung schreiben. Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg entschied, dass der auf eine E-Mail-Adresse verlinkte Satz „Ich freue mich auf E-Mails“ nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Klägerin sah darin einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 Nr. 2 TMG, weil die „Adresse der elektronischen Post“ nicht angegeben war. Die Beklagte wandte dagegen ein, dass der Hinweis „Ich freue mich auf E-Mails“ mit einem Link hinterlegt war. Nach einem Klick auf diesen Link öffnete sich ein neues Fenster mit der vollständigen E-Mail-Adresse der Beklagten. Das OLG Naumburg (Urteil vom 13.08.2010, AZ.: 1 U 28/10) wertete die Formulierung auch einen Verstoß gegen § 5 TMG, wenn es zugunsten der Beklagten das Vorhandensein eines Links unterstellte.

Das OLG Naumburg zieht zur Begründung dieser Entscheidung ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2006 heran, wonach dass dem Transparenzgebot u. U. auch bei Verwendung eines Links genügt werden kann. Im zu entscheidenden Fall war dieser Link aber mit Kontakt und Impressum bezeichnet. Der Bundesgerichtshof hat dazu festgestellt, dass dem durchschnittlichen Nutzer des Internets mittlerweile bekannt sei, dass mit den Begriffen Kontakt und Impressum Links bezeichnet würden, über die der Nutzer zu einer Internetseite mit den Angaben der Anbieterkennzeichnung gelange.

Bei „Kontakt“ und „Impressum“ handelt es sich um standardisierte Begriffe bei der Nutzung des Internets, welche von einer Vielzahl von Betreibern benutzt werden würden. Die Formulierung „Ich freue mich auf E-Mails“ stelle aber eben nicht einen solchen standardisierten Begriff dar, argumentierte das Oberlandesgericht Naumburg, dieser Satz sei vielmehr „gänzlich individuell gestaltet“. Somit seien die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 TMG selbst dann nicht erfüllt, wenn es sich bei dem genannten Feld um einen Link gehandelt habe.

Dieser Verstoß sei auch kein unbeachtlicher Wettbewerbsverstoß im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG, entscheiden die Richter, da mit dieser Regelung nur Verletzungshandlungen ausgeschlossen werden sollen, die das Marktgeschehen praktisch nicht beeinflussen.

Fernabsatz – Bei einem Kauf im Fernabsatz gilt die grundsätzliche Vermutung, dass es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt

Nach einem Urteil des AG Köpenick v. 25.08.2010 (AZ. 6 C 369/09) besteht im Fernabsatz die Vermutung, dass der bestellende Kunde ein Verbraucher ist. Sofern der Händler dies bestreitet, müsse er konkrete Umstände darlegen, welche diese Vermutung widerlegen. Die vermutete Verbrauchereigenschaft ergebe sich aus der negativen Formulierung des § 13 BGB. (Vgl. hierzu auch BGH Urteil v. 30.09.2009, AZ. VIII ZR 7/09)

Wettbewerbsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Zulässiger Hinweis „Form und Farbe der Produktverpackung können geringfügig von den Produktbildern abweichen“

Das Landgericht (LG) Passau hat in einem Urteil (AZ. 1 HK O 32/10) vom 15.07.2010 entschieden, dass die Aussage, dass Form und Farbe der Verpackung geringfügig von den Produktbildern abweichen können, nicht unlauter ist.

Der Beklagte hatte bei einer Vielzahl von Produktbeschreibungen angegeben, dass Form und Farbe der Produktverpackung geringfügig von den Produktbildern abweichen können. Das LG Passau wertete diese Aussage als zulässig. Sie sei nicht unlauter. Auch sei der Hinweis nicht als AGB zu sehen, denn er verdeutliche lediglich den werbenden und unverbindlichen Charakter des Katalogs. Ein unzulässiger Änderungsvorbehalt i. S. v. § 308 Nr. 4 BGB sei hier nicht gegeben. Es sei Sache des Kunden, wenn dieser ein besonderes Interesse an einer bestimmten Verpackung habe, diesen Umstand zu einem ausdrücklichen Vertragsbestandteil zu machen.

Unzumutbare Belästigung – Entscheidung zu Nachweis der Newsletter-Anmeldung (Double-Opt-in)

Nach einer Entscheidung des Landgericht Essen (Urteil v. 20.04.2009, AZ. 4 O 368/08) ist zum Nachweis der Zustimmung zum Erhalt von E-Mail-Werbung ein Double-Opt-in Verfahren erforderlich.

Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass ein Unternehmen für einen Newsletter die Zustimmung mittels Opt-in-Verfahren eingeholt hat. Hierbei war ein Newsletter auch an einen Anwalt verschickt worden, der daraufhin die Abgabe eine Unterlassungserklärung forderte.

Das Gericht stellte hierzu fest, dass bereits das Zusenden einer einzigen unerwünschten E-Mail für einen Rechtsverstoß ausreiche, da das Gesamtaufkommen des Spammings in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen sei. Darauf, dass die einzelne Mail schnell gelöscht werden könne, komme es daher nicht an. Weiter führte das Gericht aus, dass das beklagte Unternehmen die Beweislast dafür trage, dass der Empfänger der E-Mail sich in die Liste eingetragen habe. Hierfür müsse sichergestellt werden, dass die Eintragung auch tatsächlich durch den Inhaber der E-Mail-Adresse erfolgt sei. Dies sei jedoch nur durch ein Double-Opt-in Verfahren möglich. Dieses Verfahren führt nach Ansicht des Gerichts auch zu keiner übermäßigen Belastung des Werbenden. Abschließend stellte das Gericht noch klar, dass die Bestätigungsmail im Double-Opt-in Verfahren selbst noch keine Belästigung des Empfängers darstelle, solange sie keine Werbung enthalte.

Wirtschaftsrecht

BGH: Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters bei Einstellung des Geschäftsbetriebs

Der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters/Vertragshändlers gem. § 89b HGB ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der Handelsvertreter/Vertragshändler nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat. Das gilt auch dann, wenn die Betriebseinstellung auf die Insolvenz des Handelsvertreters/Vertragshändlers zurückzuführen ist (Fortführung von BGH, NJW 1998, 1070). Wird ein Urteil, das einer Zahlungsklage teilweise stattgibt und sie im Übrigen abweist, allein vom Beklagten mit der Berufung angegriffen, ist das Verschlechterungsverbot verletzt, wenn das Berufungsgericht eine vom Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, die das Gericht in erster Instanz als unbegründet angesehen hat, mit dem in erster Instanz abgewiesenen Teil der Klageforderung verrechnet (Urteil vom 06.10.2010 - VIII ZR 209/07).

BSG: Keine Abgabepflicht einer Kommanditgesellschaft zur Künstlersozialkasse

Das Künstlersozialversicherungsgesetz bezweckt seiner Zielsetzung nach den Schutz von selbstständigen Künstlern und Publizisten. Ein in der Rechtsform der KG betriebenes Unternehmen benötigt diesen Schutz nicht; Zahlungen an dieses sind deshalb nicht abgabepflichtig für Künstlersozialabgabe. Allerdings kann die KG selbst als Kunstverwerterin der Abgabepflicht unterliegen; dies richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall (Urteil vom 12.08.2010 - B 3 KS 2/09 R).

Beruflich ins Ausland: Mitarbeiter umfassend versichern

Fremde Länder und Kulturen - über 1,5 Millionen Manager befinden sich zurzeit befristet oder unbefristet im Auslandseinsatz. Damit ist die Zahl der sogenannten Expatriates in den vergangenen zehn Jahren weltweit um 40 % gestiegen. Im internationalen Vergleich gewährleistet das Gesundheitssystem in Deutschland trotz aller Probleme immer noch eine medizinische Versorgung auf hohem Niveau. Eine entsprechende medizinische Versorgung muss auch für Mitarbeiter sichergestellt werden, die ins Ausland entsandt werden. Dies ist auch im ureigenen Interesse des Arbeitgebers, denn dieser haftet in der Regel für Kosten, die im Krankheitsfall eines im Ausland beschäftigten Mitarbeiters entstehen. Aus diesem Grund schließt der Arbeitgeber normalerweise einen Gruppenversicherungsvertrag

ab, über den seine Mitarbeiter im Ausland nach speziellen Auslandstarifen krankenversichert werden.

Ausführliche Informationen über Entsendungen in EU und Nicht-EU Länder, Fragen zur Sozialversicherung und weitere nützliche Tipps rund um die Auslandsentsendung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bietet beispielsweise das neue Internetportal www.versicherungs-ausland.de.

"Kleines Einmaleins der Normung" veröffentlicht

Wer macht Normen? Wie können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) am Normungsprozess beteiligen? Wo finden sie die für sie relevanten Informationen? Diese und weitere Fragen beantwortet jetzt der kostenlose Leitfaden „Kleines 1x1 der Normung“.

Die Veröffentlichung wird gemeinsam vom DIHK, dem DIN Deutsches Institut für Normung und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) herausgegeben.

Alle drei Organisationen setzen sich für eine verstärkte Beteiligung von KMU in der Normung und einen besseren Zugang zu den derzeit mehr als 32.000 DIN-Normen ein. Denn für Unternehmen ist ihre Anwendung, aber auch die Beteiligung an der Erarbeitung wirtschaftlich von großer Bedeutung: Zwar sind Normen grundsätzlich nur freiwillig anzuwendende Regeln, aber der Bezug auf Normen beispielsweise in Verträgen bietet den Betrieben Rechtssicherheit.

Als weltweite Sprache der Technik erleichtern sie den freien Warenverkehr und fördern den Export: Europäische Normen öffnen den Binnenmarkt, globale Normen den Weltmarkt. Sie können Katalysator für Innovationen sein, um technische Lösungen am Markt zu verankern. Wer sie missachtet, kann aber auch schnell im Wettbewerb zurückfallen.

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des § 522 Zivilprozessordnung (ZPO)

Nach § 522 Abs. 2 ZPO sind die Berufungsgerichte derzeit verpflichtet, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Recht oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Der Zurückweisungsbeschluss ist gemäß § 522 Abs. 3 ZPO unanfechtbar.

Die Vorschrift soll zwar zu der bei ihrer Einführung beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung geführt haben. Jedoch wird sie offenbar in der Gerichtspraxis sehr unterschiedlich angewandt.

Der Entwurf führt deshalb gegen Zurückweisungsbeschlüsse ab einer Beschwerde von 20.000 Euro die Nichtzulassungsbeschwerde ein. Dadurch sollen die Zurückweisungsbeschlüsse künftig im gleichen Umfang anfechtbar sein wie derzeit die Berufungsurteile (§ 26 Nr. 8 EGZPO). Darüber hinaus soll ein Berufungsgericht das Verfahren künftig nur mit einem Zurückweisungsbeschluss beenden können, wenn es einstimmig der Überzeugung ist, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Danach muss das Gericht auch in Berufungssachen, die aussichtslos sind und keine Grundsatzbedeutung haben, mündlich verhandeln, wenn das dem Gebot der Fairness entspricht. Der zwingende Charakter der Vorschrift wird durch eine klarere Formulierung betont.

Die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Zurückweisungsbeschlüsse ab einer Beschwerde von 20.000 Euro führt zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs. Diese Mehrbelastung soll teilweise kompensiert werden, indem in Artikel 2 des Entwurfs die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde in Insolvenzsachen eingeschränkt wird.

EU-Kommission: Elektronische Rechnungen sollen in Europa Standard werden

Die EU-Kommission will die Umstellung von Papierrechnungen auf elektronische Rechnungen voranbringen. Sie hat am 02.12.2010 einen Vorschlag mit konkreten Maßnahmen zur EU-weiten Einführung elektronischer Rechnungen vorgelegt. Die Umstellung bringt den Firmen große Vorteile: geringere Zahlungsverzögerungen, weniger Fehler, niedrigere Druck- und Portokosten. Die Umstellung in der EU könnte über einen Zeitraum von sechs Jahren Einsparungen in Höhe von rund 240 Mrd. Euro ermöglichen.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... Vertragsabschlüsse“

Dienstag, 15. Februar 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Viele Gründer stehen vor denselben Fragen: Wie komme ich zu rechtssicheren Verträgen? Wer gibt bei den Vertragsverhandlungen welche Erklärung ab? Welchen Vertrag brauche ich überhaupt? Was ist dessen Inhalt und wie setze ich diesen Vertrag durch? Brauche ich darüber hinaus auch noch allgemeine Geschäftsbedingungen?

Wir möchten Ihnen im Rahmen unserer Veranstaltung aufzeigen, was alles zu beachten ist, um einen rechtssicheren Vertragsabschluss zu erreichen. Auch an die Durchführung bzw. Beendigung des Vertrages muss bereits bei Vertragsschluss gedacht werden. Dass dies keine Hexerei ist, wird Ihnen **Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach & Gust, Saarbrücken**, im Rahmen seines Vortrages zeigen.

Anmeldungen **bis 14. Februar 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz
Internetrecht ,Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht